

Unterschätzen deutsche Unternehmen bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen das Langlebigkeitsrisiko?


Pensionsverpflichtungen sind Barwerte künftiger Rentenzahlungen. Insofern ist die Höhe einer Pensionsverpflichtung maßgeblich von der einkalkulierten Lebenserwartung abhängig. Wird die Lebenserwartung unterschätzt, entstehen jährlich versicherungsmathematische Verluste, die letztendlich zu Nachreservierungen führen. Systematisch unterschätzte Lebenserwartungen hätten zur Folge, dass die Pensionslasten im Bilanzbild zu niedrig ausgewiesen sind. Aus diesem

Grund ist eine bestmögliche Schätzung der anzusetzenden Lebenserwartung essenziell für einen korrekten Bilanzausweis.

Sind die Richttafeln 2018 G die bestmögliche Einschätzung der Sterbewahrscheinlichkeit?

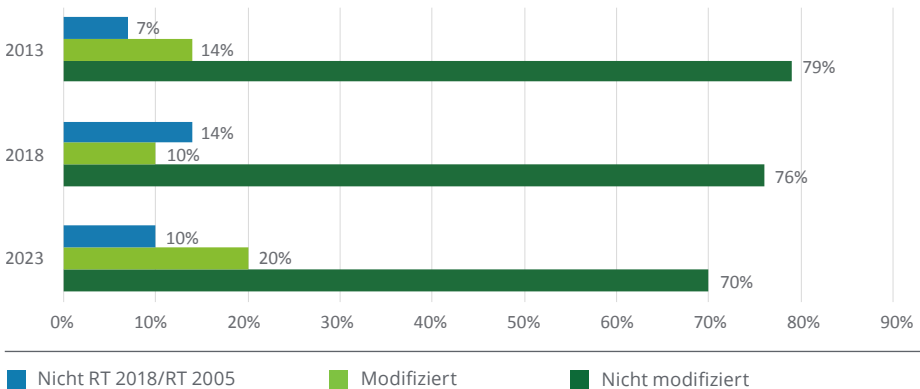
Bei der Bewertung von Pensions- und sonstigen langfristigen Verpflichtungen in Deutschland werden sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell nahezu ausschließlich die biometrischen

Rechnungsgrundlagen von Heubeck, aktuell die Richttafeln 2018 G, in ihrer unveränderten Fassung angewendet. Dies zeigt eine Analyse der DAX 30 Unternehmen¹ von Deloitte.

Dazu haben wir die bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen zugrundeliegenden biometrischen Grundlagen aller DAX 30 Unternehmen in den Bilanzjahren 2013, 2018 bzw. 2023 untersucht. 

¹ Erweiterung des DAX auf 40 Unternehmen (September 2021) wurde bei der Analyse vorerst nicht berücksichtigt

Abb. 1: Sterbetafeln der DAX 30



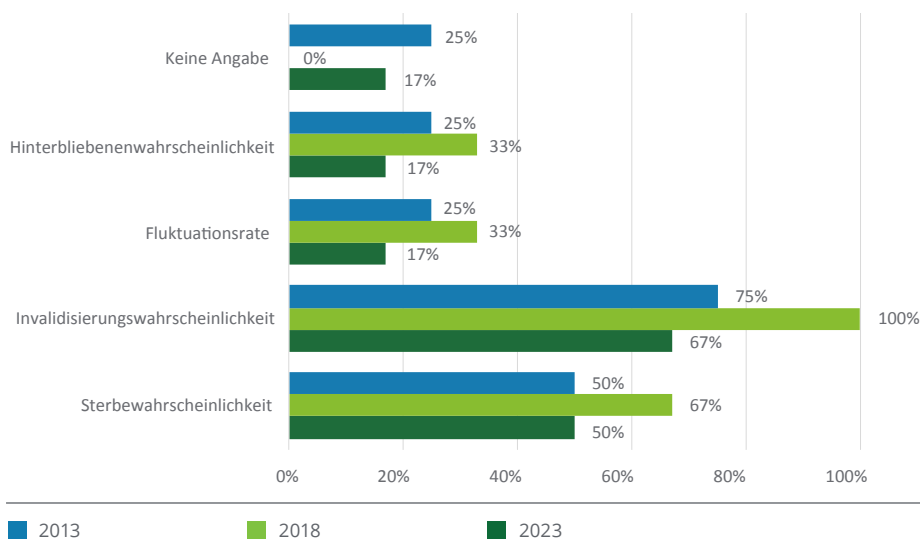
In Abbildung 1 wird deutlich, dass auch im Bilanzjahr 2023 in 70% der Fälle die Richttafeln in ihrer ursprünglichen Form, also ohne jegliche Modifizierung, bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen verwendet worden sind.

Inwieweit die Verwendung nicht modifizierter Richttafeln die Voraussetzungen als bestmögliche Einschätzung der Sterbewahrscheinlichkeiten im Sinne des IAS 19.81 entspricht und welche Trends dabei nicht berücksichtigt werden bzw. welche Risiken dies für die Unternehmen zur Folge hat, werden wir im Rahmen dieses Artikels näher beleuchten.

Bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen, welche als lebenslange Leistungen an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden, ist das biometrische Ereignis Tod als Leistungsempfänger die wesentliche Ausscheideursache und hat somit den größten Einfluss auf die Höhe der Pensionsverpflichtungen.

Unsere Analyse zeigt, dass diejenigen Unternehmen, die Modifikationen vornehmen, vor allem die in den meisten Fällen weniger einflussreichen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten reduzieren bzw. anpassen, während Sterbewahrscheinlichkeiten im Jahr 2023 nur von der Hälfte dieser Unternehmen angepasst wurden (siehe Abb. 2).

Abb. 2: Art der Modifikation



Betrachtet man Abbildung 1 und 2 in Kombination, bleibt festzuhalten, dass in 80% der Fälle davon ausgegangen wird, die unveränderten Sterbewahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2018 G seien die bestmögliche Einschätzung der Sterbewahrscheinlichkeit all dieser Unternehmen und es gäbe somit keine bestands- oder unternehmensspezifischen Besonderheiten zwischen all diesen Arbeitnehmern. Aber ist dieser Ansatz plausibel?

Ist die Anwendung nicht modifizierter Richttafeln tatsächlich im besten Sinne des IAS 19?

Bei den Richttafeln 2018 G handelt es sich um so genannte Generationentafeln, d.h. die Ausscheidewahrscheinlichkeiten hängen im Allgemeinen vom Geburtsjahr ab. Die Richttafeln bestehen dabei aus sogenannten Basistafeln und einer Projektionsvorschrift.

In Deutschland werden die Richttafeln 2018 G von Heubeck als Sterbetafeln im Sinne des IAS 19.82 als auch IDW RS HFA 30 TZ 63 anerkannt und nahezu ausnahmslos bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen verwendet. Dies zeigte auch die seitens Deloitte durchgeführte Studie (siehe Abb. 1).

Oftmals wird allerdings nicht berücksichtigt, dass die Anwendung der Richttafeln in ihrer ursprünglichen Form, d.h. ohne entsprechende Modifikation, Risiken mit sich bringt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Richttafeln 2018 G wichtige allgemeine Informationen wie u.a. Vermögenslage und Gesundheitszustand der Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger nicht berücksichtigen können.

Darüber hinaus können die Tafeln auch keine unternehmensspezifischen Besonderheiten wie beispielsweise Vergütung (Einkommen, Leistungshöhe) Art und Intensität der beruflichen Tätigkeit (Arbeiter vs. Angestellte, Wochenarbeitsstunden) und vor allem branchenspezifische bzw. regionale Besonderheiten abbilden.

Aufgrund der Ergebnisse diverser Trendstudien², welche eine positive Korrelation zwischen dem Einkommen und der Lebenserwartung bescheinigen, sollten insbesondere Unternehmen, die vermehrt Personen mit besserer Vermögenslage im Pensionsbestand vorweisen, gegebenenfalls eine Reduzierung der Sterbewahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2018 G vornehmen.

Die positive Korrelation zwischen höheren Renten und einer längeren Rentenlaufzeit wurde auch seitens Heubeck bei der Herleitung der biometrischen Grundwerte auf Grundlage der statistischen Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund festgestellt und berücksichtigt³.

Im Hinblick auf diese Grundgesamtheit sind die Richttafeln der beste Schätzwert bzw. berücksichtigen die im Textband der *Richttafeln geforderte rentenhöhenbewichtete Sterblichkeit*.

Eben diese *rentenhöhenbewichtete Sterblichkeit* sollte daher insbesondere bei Pensionsbeständen mit signifikant vom Durchschnitt abweichender Vermögenslage (z.B. höheren Gehältern und/oder Renten) bei der Festlegung der Sterbewahrscheinlichkeiten untersucht werden, um die positive Korrelation zwischen Renten und Rentenlaufzeit auch für den eigenen Bestand angemessen zu berücksichtigen.

Daher ist eine Risikoanalyse der tatsächlichen Sterbewahrscheinlichkeiten des Unternehmens mit den erwarteten Sterbewahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2018 G empfehlenswert. Nur so können Unternehmen die Auswirkungen der Nichtberücksichtigung allgemeiner sowie unternehmensspezifischer Informationen bei Verwendung der Richttafeln ermitteln und diese durch angemessene Modifikation der Standardtafeln minimieren, um die bestmögliche Schätzung der

Sterbewahrscheinlichkeiten im Sinne des IAS 19.81 unter Anwendung des IAS 19.82 zu erreichen.

IAS 19 besagt, dass Unternehmen *beispielsweise Standardtafeln anhand von Schätzungen über Verbesserungen der Sterbewahrscheinlichkeit abändern* sollten (vgl. IAS 19.82).

Darüber hinaus muss gemäß IAS 19.81 ein Unternehmen *seine bestmögliche Einschätzung der Sterbewahrscheinlichkeit der begünstigten Arbeitnehmer sowohl während des Arbeitsverhältnisses als auch danach zugrunde legen*.

Die Richttafeln 2018 G sind aufgrund ihrer Herleitung die bestmögliche Schätzung der deutschen Gesamtbevölkerung⁴. Ob sie auch die bestmögliche Schätzung im Sinne des IAS 19.81 der Sterbewahrscheinlichkeit der jeweiligen Unternehmens sind, sollte daher zukünftig genauer analysiert werden.

Wir empfehlen in Anlehnung an IAS 19.82 die Richttafeln 2018 G als anerkannte Standardtafeln anzusehen, diese aber durch Modifikation auf demografische Besonderheiten und die tatsächlichen Gegebenheiten im Unternehmen anzupassen.

Regelmäßige Risikoanalysen führen zur besseren Abbildung der Realität im Unternehmen

In der Regel reichen die Bestände der Unternehmen nicht aus, um eigene bestandsspezifische Rechnungsgrundlagen zu entwickeln, sodass empfohlen wird, auf Richttafeln 2018 G in geeigneter Modifikation zurückzugreifen und diese auf die tatsächlichen Ausscheideursachen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsverpflichtungen haben, anzupassen. Dies zeigt sich auch im Rahmen unserer Analyse (siehe Abb. 1).

Bei der Risikoanalyse sollten die Grundwerte der Richttafeln 2018 G mit den im Unternehmen beobachteten biometrischen Ereignissen (Tod als Anwärter bzw. Tod als Leistungsempfänger) gegenübergestellt werden. Immer häufiger zeigt sich, dass die Richttafeln 2018 G die tatsächlichen Sterbewahrscheinlichkeiten sowohl bei Aktiven als auch bei Leistungsempfängern systematisch überschätzen.

Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei der Ausscheideursache Tod als Leistungsempfänger in einigen Fällen zu einer wesentlichen Überschätzung der Sterbewahrscheinlichkeiten durch die Richttafeln 2018 G im Vergleich zu den tatsächlich beobachteten Werten.

Dies führt dazu, dass die Lebenserwartung aufgrund zu hoher Sterbewahrscheinlichkeiten bei Anwendung der nicht modifizierten Richttafeln unterschätzt wird, was wiederum zu einer zu geringen bilanziellen Abbildung der Pensionsverpflichtungen führt.

Versicherungsmathematischen Gutachten zeigen, dass es häufig bei männlichen Leistungsempfängern in bestimmten Altersbereichen zu einer signifikanten Abweichung zwischen den tatsächlichen und erwarteten Todesfällen kommen kann.

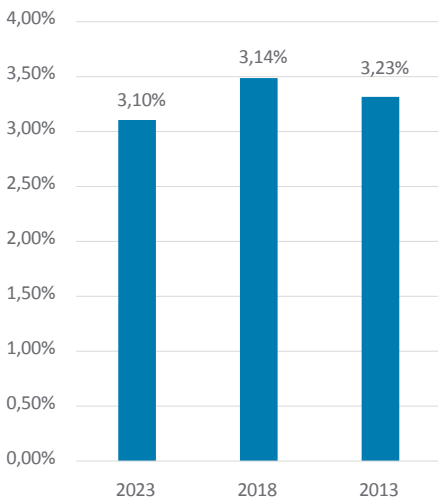
Aus unserer Studie geht hervor, dass eine Erhöhung der Lebenserwartung um ein Jahr zu einem durchschnittlichen Anstieg der Pensionsverpflichtungen von über 3 % führt (siehe Abb. 3).

² U.a. The Association Between Income and Life Expectancy in the United States, 2001–2014 von Raj Chetty, PhD, Michael Stepner, BA, Sarah Abraham, BA, Shelby Lin, MPhil, Benjamin Scuderi, BA, Nicholas Turner, PhD, Augustin Bergeron, MA, and David Cutler, PhD

³ Textband zu den Heubeck-Richttafeln 2018 G, Abschnitt II, Punkt 1.2.1 (Rentnersterblichkeit)

⁴ Die Herleitung der Richttafeln 2018 G von Heubeck basiert auf Statistiken der bAV, Material aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Bevölkerungsstatistiken, Material aus berufsständischen Versorgungswerken als auch ausländischem Beobachtungsmaterial.

Abb. 3: Durchschnittlicher Anstieg der Pensionsverpflichtungen durch eine Erhöhung der Lebenserwartung um ein Jahr



Ein Blick über den Tellerrand hinaus lohnt sich

Innerhalb Europas sind im Hinblick auf den Umfang der Pensionsverpflichtungen, die nach IFRS ausgewiesen werden, mit Ausnahme von Deutschland die Länder Schweiz und das Vereinigten Königreich von besonderer Relevanz. In vielen anderen europäischen Ländern werden Pensionszahlungen oft in Form von Abfindungszahlungen geleistet. In solchen Fällen sind die Pensionsverpflichtungen nicht dem Langlebkeitsrisiko ausgesetzt.

Im Vereinigten Königreich wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gefordert, dass Pensionspläne ihre tatsächliche mit der erwarteten Sterblichkeit (aus den verwendeten Standardtafeln abgeleitet) vergleichen. Somit werden bei der Bewertung der Pensionspläne Sterbetafeln verwendet, die aus den *Continuous Mortality Investigation Tafeln* abgeleitet sind, wobei die aktuellen S4-Tafeln auf den Erfahrungen der Jahre 2014-2019 basieren, die von britischen selbstverwalteten Pensionsplänen gesammelt wurden (d.h. nicht wie in Deutschland von der Allgemeinbevölkerung).

Für den Fall, dass Pensionspläne bzw. Pensionsbestände statistisch zu klein sind, um eigene Sterbewahrscheinlichkeiten

sinnvoll zu bestimmen, ist eine Art *Postleitzahlenvergleich* erforderlich, um einen Skalierungsfaktor zu ermitteln, der auf diese Standardtafeln angewendet werden muss (d.h. Versorgungsanwärter bzw. -empfänger, die in einkommensstarken Gebieten leben, wird eine höhere Lebenserwartung bescheinigt und die Sterblichkeitsraten werden entsprechend reduziert).

In der Schweiz gibt es zwei Basis-Sterbetafeln: Die BVG-Tafeln basieren auf den 15 größten Pensionsplänen des privaten Sektors und die VZ-Tafeln, welche sich eher auf den öffentlichen Sektor beziehen. Diese Tafeln werden alle fünf Jahre aktualisiert. Sollte es keinen expliziten Nachweis seitens der Pensionspläne geben, dass diese Tafeln für den eigenen Pensionsbestand unangemessen bzw. ungeeignet sind, so werden diese Tafeln ohne Anpassung in der Prüfungspraxis akzeptiert.

Sind die Richttafeln von Heubeck spezifisch genug, um eine beste Schätzung zu gewährleisten oder sogar dem Vorsichtsprinzip zu genügen?

Dass die Richttafeln von Heubeck in ihrer ursprünglichen Form nicht ohne Bedenken bzw. genauere Analysen anwendbar sind, zeigte sich auch bereits in der jüngsten Rechtsprechung.

So wurde im Rahmen des sogenannten „Rentnergesellschaft-Urteils“ des BAG vom 11.03.2008 (3 AZR 358/06) festgelegt, dass bei der Auslagerung von Rentnerbeständen auf eigenständige Gesellschaften bei der Ausfinanzierung dieser Rentnergesellschaften die hinreichende Kapitalausstattung durch Anwendung der Tafeln der Versicherungswirtschaft ermittelt werden soll, um dem gesteigerten kaufmännischen Vorsichtsprinzip nachzukommen.

Die Sterbetafeln der Versicherungswirtschaft gehen im Vergleich zu den Richttafeln 2018 G einerseits von einer höheren Lebenserwartung aus und beinhalten darüber hinaus auch einen Risikozuschlag.

Während der zusätzliche Risikozuschlag bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen nicht relevant ist, ist der teilweise signifikante Unterschied bei der Lebenserwartung der Tafeln bemerkenswert.

Darüber hinaus zeigte sich bereits bei der Anwendung des IDW RH FAB 1.021 auf Grundlage der vorgeschlagenen Verfahren des DAV-Ergebnisberichts vom 26.04.2022, dass der Unterschied zwischen den Richttafeln 2018 G und den DAV-Tafeln wesentlich sein kann.

Insbesondere im fortgeschrittenen Alter (ab Alter 65) kommt es zu signifikanten Aufschlägen aufgrund der Anpassung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten von den Richttafeln 2018 G zu den DAV-Tafeln.

Äußere und innere Einflüsse sind auch bei Festlegung der Biometrie zu berücksichtigen

Während in den vergangenen Jahren aufgrund des volatilen Marktumfelds und der hohen Inflation die Festlegung der für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen anzuwendenden Bewertungsprämissen intensiver denn je zwischen Unternehmen, Gutachtern und Wirtschaftsprüfern diskutiert wurden, zeigt sowohl die Erfahrung als auch die Analyse seitens Deloitte, dass diese Anstrengungen in den meisten Fällen bisher nicht auf die biometrischen Wahrscheinlichkeiten ausgeweitet wurden.

Aktuelle Trends, wie vor allem die positive Korrelation zwischen dem Einkommen und der Lebenserwartung als auch allgemeine und unternehmensspezifische Informationen (Branche, Arbeitsumfeld), welche nicht durch die Richttafeln abgebildet werden (können), werden oftmals weiterhin konsequent ignoriert.

Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, ob aus Gründen der Wesentlichkeit, aufgrund fehlender Informationen oder einfach aus Bequemlichkeit.

Wir empfehlen daher auch bei Einschätzung der Sterbewahrscheinlichkeiten die bestmögliche Schätzung im Sinne des IAS 19.81 anzustreben. Unserer Ansicht nach sollten daher Unternehmen mit wesentlichen Pensionsverpflichtungen eine Sterblichkeitsanalyse (Risikoanalyse) durchführen, um festzustellen, ob die Verwendung nicht modifizierten Richttafeln bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen tatsächlich angemessen ist.

Falls dies nicht der Fall ist, sollte ein entsprechend ermittelter Skalierungsfaktor auf die Richttafeln angewendet werden, um die tatsächliche Sterblichkeit des eigenen Pensionsbestandes widerzuspiegeln. Oft genügt es die Sterblichkeitsraten der Standardtafeln entsprechend zu reduzieren, um den gewünschten Effekt zu erreichen.

Auswirkungen einer systematisch unterschätzten Lebenserwartungen in vielen Bereichen spürbar

Es ist zu beachten, dass nicht bestmögliche ermittelte Lebenserwartungen sehr schnell zu wesentlichen Effekten im Hinblick

auf die Pensionsverpflichtungen führen können. Betrachtet man beispielsweise⁵ die Einkommensgruppe mit der höchsten Vermögenslage so liegt deren mittlere Lebenserwartung mehr als drei Jahre über der Lebenserwartung der mittleren Einkommensgruppe. Dies würde in den meisten Fällen, auf Basis der Analyse der DAX 30 Unternehmen seitens Deloitte, zu einer um rd. 10% höheren Pensionsverpflichtung führen.

Bei Verwendung überhöhter Sterblichkeitsraten werden die Pensionslasten im Bilanzbild zu niedrig ausgewiesen und es entstehen jährlich versicherungsmathematische Verluste, die letztendlich zu Nachreservierungen führen. Darüber hinaus birgt eine systematisch unterschätzte Lebenserwartung ein Bilanzsprungrisiko für den Fall, dass die regulatorischen Anforderungen zukünftig strenger werden.

Bei Unternehmenstransaktionen bilden systematisch unterschätzte Lebenserwartungen ein substantielles Risiko für den Käufer. Darüber hinaus müssen im Falle einer Auslagerung der

Pensionsverpflichtung die stillen Lasten aus einer unterschätzten Lebenserwartung aufgedeckt und nachfinanziert werden.

Zusätzlich können systematisch unterschätzte Lebenserwartungen zu einer falschen Bonitätseinstufung führen bzw. auch zu einem systematischem *Underfunding*.

Daher sollten Unternehmen in regelmäßigen Abständen untersuchen, in welchem Umfang die biometrischen Rechnungsgrundlagen der Richttafeln 2018 G von Heubeck die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb des Unternehmens auch wirklich angemessen widerspiegeln

Ihre Ansprechpartner:



Peter Devlin

Partner
Human Capital | Benefits & Compensation
Tel: +49 89 29036 7948
pdevlin@deloitte.de



Martin Tamms

Manager
Human Capital | Benefits & Compensation
Tel: +49 30 25468 5670
mtamms@deloitte.de



Daniel Müller

Consultant
Human Capital | Benefits & Compensation
Tel: +49 699 71375 298
danmueller@deloitte.de

⁵Textband zu den Heubeck-Richttafeln 2018 G, Abschnitt II, Punkt 1.2.1 (Rentnersterblichkeit), Abbildung A-1 basierend auf Scholz, R., Schulz A. Zum Trend der differentiellen Sterblichkeit der Rentner in Deutschland, DRV-Schriften Band 55/2008, S.144 - 152

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.